I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1376/85 DES RATES

**vom 20. Mai 1985**

**zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise, in den anderen Fällen dagegen vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1985 für die Waren der Tabelle I,

— vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1986 für die Waren der Tabelle II.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1985.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ANDREOTTI

*ANHANG*

TABELLE I

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Autonomer Zollsatz % |
|---|---|---|
| ex 03.01 B I e) 1 | Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt | 6 |
| 03.01 B I g) 2 | Schwarzer Heilbutt (Rheinhardtius hippoglossoides), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt | 0 |
| ex 03.02 A I f) | Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, zum Räuchern oder Trocknen (a) | 9 |
| ex 03.02 A II d) | Filets vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen (a) | 10 |
| ex 03.03 A IV c) | Garnelen der Art „Royal Red" (Haliporoides sibogae oder Hymenopenaeus sibogae) ohne Schalen, gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (a) (c) | 9 |
| ex 03.03 A V b) | Krill, für die Verarbeitung (a) | 6 |
| ex 07.04 B | Roter oder grüner Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet | 12 |
| ex 16.05 A | Krabben der Arten „King" (Paralithodes camtchaticus), „Hanasaki" (Paralithodes brevipes), „Kegani" (Erimacrus isenbecki), „Queen" und „Snow" (Chinoecetes sp. p.), „Red" (Geryon quinquedens), „Rough stone" (Neolithodes asperrimus), Lithodes antarctica, „Mud" (Scylla serrata), „Blue" (Portunus sp. p.), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr | 0 |
| ex 16.05 B | Garnelen der Art „Pandalus borealis", in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, bestimmt für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (a) (c) | 18 |

TABELLE II

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Autonomer Zollsatz % |
|---|---|---|
| ex 03.01 B I v) | Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitung (a) (b) | 0 |
| ex 03.01 C | Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (a) | 0 |
| ex 03.01 C | Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren | 0 |
| ex 03.02 C | Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake | 0 |
| ex 07.03 E | Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet | 0 |
| ex 07.04 B | Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden (a) (c) | 0 |
| ex 07.05 B I | Getrocknete weiße Bohnen der Art Phaseolus vulgaris | 0 |
| ex 08.01 A | Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a) | 0 |
| ex 08.01 A | Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a) | 0 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Autonomer Zollsatz % |
|---|---|---|
| ex 08.08 F I | Großfruchtige Moosbeere, frisch (Vaccinium macrocarpum) | 0 |
| ex 08.09 | Hagebutten, frisch | 0 |
| 08.10 ex B, C und ex D | Früchte der Arten Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker | 0 |
| ex 08.10 D | Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker | 0 |
| ex 08.10 D | Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht zum Herstellen von Alkohol bestimmt (a) | 0 |
| ex 09.04 B I | Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (a) | 0 |
| ex 15.07 D I b) 2 | Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen :<br>— mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure,<br>— mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure,<br>— mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure,<br>— mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure,<br>— mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure,<br>mit einem Gehalt<br>— an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimolen pro kg des Öls<br>— an Phospalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls<br>Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zur Herstellung von injizierbaren Emulsionen (a) | 8, höchstens 125 ECU für 100 kg Eigengewicht + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen |
| ex 16.04 A II | Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake | 0 |
| ex 16.05 B | Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c) | 10 |
| ex 23.07 A | Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren | 0 |

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
— Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
— Sortieren,
— Etikettieren,
— Verpacken,
— mit Eis versehen,
— Gefrieren,
— Tiefgefrieren,
— Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.